

Verantwortl. Redakteur: A. O. Kohler in Stettin.

Verleger und Drucker: A. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beiträge oder deren Raum im Morgenblatt 15 Pf., im Abendblatt und Neustadt 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Abonnements-Einladung.

Wir eröffnen hiermit ein neues Abonnement für den Monat Juni auf die täglich einmal erscheinende Pommersche Zeitung mit 35 Pf., auf die zweimal täglich erscheinende Stettiner Zeitung mit 67 Pf. Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Die Redaktion.

Der Vertrag zwischen England und dem Kongostaat.

Mit Recht wird der zwischen England und dem Kongostaat abgeschlossene Vertrag als eine der eigenartigsten Leistungen der bisherigen Afrikapolitik betrachtet. Es wird darin in dreierlei Form über weit Gebiete verfügt, aus die England als Vertreter der ehemaligen ägyptischen Herrschaft und vielleicht auch wegen seiner neuordnungs erfolgten Flaggenhissung in Wadelai, der Kongostaat dagegen auf Grund seiner unter dem (inzwischen verstorbenen) von Kerchoven entstandenen Brodure „Capriviwahnsinn“ ist aufgehoben und die Untersuchung gegen das Blatt wegen Abdruks des Caligula-Artikels aus der Brochure, der einen Hinweis auf Friedrich Wilhelm IV. enthält, eingestellt.

Oberstleutnant v. Trotha, Kommandeur des sachsenburgischen Jägerbataillons Nr. 9, wird als künftiger Batailloneuerer von Ostafrika genannt.

Wie der Reichsangehörige mittheilt, hat der Reichsanzeiger für den ganzen Umfang des Reichsgebietes Erhebungen über den gegenwärtigen Stand der Margarinefabrikation angeordnet.

Um Sonnabend unternahmen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin vor der Frühstückstafel einen gemeinsamen Spazierritt in der Umgebung des Neuen Palais. Zur Frühstückstafel, welche um 1½ Uhr stattfand, waren keine Einladungen ergangen. Am Nachmittage besichtigte Seine Majestät der Kaiser das neu eingerichtete Kasernelement der Leibgardearmee und begab sich zu diesem Zwecke vom Neuen Palais zu Fuß nach dem Luisenplatz in Potsdam. Nach dieser Besichtigung besuchte Seine Majestät der Kaiser die Kaserne des ersten Garde-Regiments zu Fuß. Zur Abendtafel bei Ihren Majestäten waren am Sonnabend mit Einladungen beehrt worden: Seine Königliche Hoheit der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Ihre Durchl. der Erbprinz und die Frau Erbprinzessin von Stolberg-Wernigerode, sowie der Kammertisch von Bildern. — Am Sonntag begaben sich beide Majestäten nach der Garnisonkirche in Potsdam und wohnten dortselbst dem Gottesdienste bei. Nachmittags unternahm Seine Majestät der Kaiser eine Fahrt auf den Havelseen. Hierzu waren Einladungen ergangen an den Geh. Rath Prof. Dr. v. Bergmann, den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, Vice-Admiral Hollmann, den Kapitän zur See Tippiz und den Korvetten-Kapitän von Heden. Die festgenannten drei Herren wurden durch eine Einladung zur Abendtafel beehrt. — Heute früh unternahm Seine Majestät der Kaiser von 7½ Uhr ab einen längeren Spazierritt und nahm danach die Vorträge des Gesels des Geheimen Zivil-Kabinetts, Wirk. Geheimen Rates Dr. von Lucas, des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes Vice-Admirals Hollmann und des stellvertretenden Chells der Marine-Kabinets entgegen. Diese Form eines Gebietsaustausches oder einer Gebietsabtretung ist zwar in Südamerika schon vorgekommen, ist aber für Afrika neu und kann bloss den Sinn haben, daß England zwar dem Kongostaat gegenüber willfährig sei, sich aber in Abwehr der (doch wohl für immer ausgeschlossenen) Möglichkeit eines Anfalls des Kongostates an Frankreich freie Hand bewahren will, alsoann die jetzt dem Kongostaat überlassenen Gebiete wieder für sich selbst zu befreien. Der Kongostaat erwähnt also, voraussichtlich für ewige Zeiten, die ganze ehemals ägyptische Provinz bis zum 20. Äquator sowie einen Zugang zum Albert-See, England dagegen, dessen Gebiet schon jetzt bis zum Süden des Tanganyika reicht, taugt Fuß am Norden des Sees und erwähnt durch einen Kilometer breiten Gebietsstreifen, der die Verbindung zwischen seinen nord- und süd-africanischen Besitzungen, die jetzt nur noch durch die Gewässer des Tanganyika-Sees unterbrochen ist. Deutsch-Ostafrika kann jetzt nur noch über den Tanganyika-See hinsüber mit dem Kongostaat in Verbindung treten, während es eine Landgrenze zwischen deutschem und kongostaatlichem Gebiet nicht mehr gibt. Das diese Umzingelung deutschen Gebietes durch englisches besonders erwünscht wäre, läßt sich nicht behaupten, obwohl andererseits die Bedeutung dieser für uns ungünstigen Seite eines Vertrags, der wir ohnehin nicht zu hindern vermöcht hätten, auch nicht übertrieben werden sollte. Am ehesten wird jedesmal Frankreich gegenwärtig sein, gegen den Vertrag Einsprache zu erheben. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländern jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl besiegen, aber nicht dauernd be halten dürfen.

Deutschland.

Berlin, 28. Mai. Der König von Sachsen trifft morgen Abend 9½ Uhr und Brünnessin

Johann Georg trifft morgen Nachmittag 6½ Uhr hier ein und nehmen im königlichen Schlosse Wohnung.

Die Währungs-Enquete-Kommission trat Nachmittags zu einer Sitzung im Reichstage zusammen und begann die Spezialberatung der Autrije Karlsruhe und Acrey bezüglich der internationale Doppelwährung.

Die Finanzkommission des Herrenhauses genehmigte den Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Verhältnisse der bei der Neuordnung der Eisenbahngewaltung nicht zur Bewilligung kommenden Eisenbahnbeamten in der Fassung des Herrenhauses.

Die Kommission des Herrenhauses empfiehlt die unveränderte Annahme des Landwirtschafts- fassungsgesetzes.

Am Tage der Frühjahrsparade wird Prinz Adalbert, der dritte Sohn des Kaisers, in dem ersten Garde-Regiment zu Fuß eingereiht werden.

In der ersten Hälfte des Juni dürfte der Bundesrat bis Oktober oder November vertragt werden. Zuvor hofft man noch die Vorlagen über Einführung der Berufung und über Aufhebung des Seefahrtengezess zu erleben.

Die Beschlußnahme des „Hamb. Generalanzeigers“ über den Abdruks von Stellen aus der Brodure „Capriviwahnsinn“ ist aufgehoben und die Untersuchung gegen das Blatt wegen Abdruks des Caligula-Artikels aus der Brochure, der einen Hinweis auf Friedrich Wilhelm IV. enthält, eingestellt.

Oberstleutnant v. Trotha, Kommandeur des sachsenburgischen Jägerbataillons Nr. 9, wird als künftiger Batailloneuerer von Ostafrika genannt.

Wie der Reichsangehörige mittheilt, hat der Reichsanzeiger für den ganzen Umfang des Reichsgebietes Erhebungen über den gegenwärtigen

Stand der Margarinefabrikation angeordnet.

Um Sonnabend unternahmen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin vor der Frühstückstafel einen gemeinsamen Spazierritt in der Umgebung des Neuen Palais. Zur Frühstückstafel, welche um 1½ Uhr stattfand, waren keine Einladungen ergangen. Am Nachmittage besichtigte Seine Majestät der Kaiser das neu eingerichtete Kasernelement der Leibgardearmee und begab sich zu diesem Zwecke vom Neuen Palais zu Fuß nach dem Luisenplatz in Potsdam. Nach dieser Besichtigung besuchte Seine Majestät der Kaiser die Kaserne des ersten Garde-Regiments zu Fuß. Zur Abendtafel bei Ihren Majestäten waren am Sonnabend mit Einladungen beehrt worden: Seine Königliche Hoheit der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Ihre Durchl. der Erbprinz und die Frau Erbprinzessin von Stolberg-Wernigerode, sowie der Kammertisch von Bildern. — Am Sonntag begaben sich beide Majestäten nach der Garnisonkirche in Potsdam und wohnten dortselbst dem Gottesdienste bei. Nachmittags unternahm Seine Majestät der Kaiser eine Fahrt auf den Havelseen. Hierzu waren Einladungen ergangen an den Geh. Rath Prof. Dr. v. Bergmann, den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, Vice-Admiral Hollmann, den Kapitän zur See Tippiz und den Korvetten-Kapitän von Heden. Die festgenannten drei Herren wurden durch eine Einladung zur Abendtafel beehrt. — Heute früh unternahm Seine Majestät der Kaiser von 7½ Uhr ab einen längeren Spazierritt und nahm danach die Vorträge des Gesels des Geheimen Zivil-Kabinetts, Wirk. Geheimen Rates Dr. von Lucas, des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes Vice-Admirals Hollmann und des stellvertretenden Chells der Marine-Kabinets entgegen.

Se. Majestät der Kaiser wird am Dienstag nach Berlin kommen, um Nachmittags dem Offizierschießen beim 2. Garde-Regiment zu Fuß beizuwohnen. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländern jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl besiegen, aber nicht dauernd be halten dürfen.

Se. Majestät der Kaiser wird am Dienstag nach Berlin kommen, um Nachmittags dem Offizierschießen beim 2. Garde-Regiment zu Fuß beizuwohnen. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländer jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl besiegen, aber nicht dauernd be halten dürfen.

Se. Majestät der Kaiser wird am Dienstag nach Berlin kommen, um Nachmittags dem Offizierschießen beim 2. Garde-Regiment zu Fuß beizuwohnen. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländer jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl besiegen, aber nicht dauernd be halten dürfen.

Se. Majestät der Kaiser wird am Dienstag nach Berlin kommen, um Nachmittags dem Offizierschießen beim 2. Garde-Regiment zu Fuß beizuwohnen. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländer jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl besiegen, aber nicht dauernd be halten dürfen.

Se. Majestät der Kaiser wird am Dienstag nach Berlin kommen, um Nachmittags dem Offizierschießen beim 2. Garde-Regiment zu Fuß beizuwohnen. Drittens kommen noch jene Gebiete bis zum Nil in Betracht, die für die Lebenssauer des Königs Leopold dem Kongostaat in Pacht gegeben werden. Was damit bezweckt wird, ist nicht recht ersichtlich, wie denn überhaupt die gewundene Form des Vertrages von Unvorlesbarkeit freizusprechen ist. Emin Paschas ehemalige Provinz wird hiermit in zwei Hälften zerlegt, von denen die größere westlich bleibt dauernd, teils zeitweilig dem Kongostaat, die kleinere östliche dagegen England zufällt. Das Ganze ist ein tüchtiger Schritt weiter zur endgültigen Theilung Afrikas, und zwar ein Schritt, der einerseits weiterführende ägyptische Englands und des Kongostates freundlich schlägt und andererseits eine kleine Spalte gegen Frankreich wie gegen Deutschland hat. Frankreich gegenüber wird die Stellung des Kongostates durch diesen Verquidung mit englischem Interessen zweifellos gestärkt. Deutschland aber, das im Vertrage von 1890 den Engländern die Verbindung zwischen Sild und Nord mit Recht nicht zugestehen wollte, muß nun zusehen, wie die Briten dieses Ziel dennoch auf anderem Wege erreicht haben. Die Gebietsvergrößerung des Kongostates ist sehr bedeutend, diejenige der englischen Besitzungen sehr gering, während allerdings der Stützpunkt am Nordufer des Tanganyika und die Verbindungsstraße zwischen Tanganyika- und Albert-Edward-See schwerer wiegt als weite Länderecken. Blos beim ersten Blick kann es auffallen, daß die Engländer dem Südlichen ein so bedeutendes Stück des ehemals ägyptischen Sudans überlassen haben. In Wahrheit haben sie damit einen sehr klugen Schlag. Den Belgien hatte mit den durch von Kerchoven eingeleiteten Expeditionen in diesen Gebieten bereits festen Fuß gefaßt, und da man dem Maury-Reich von Norden her nur schwer befreit, kann den Engländer jede Abwehrkraft von anderer Seite her blos erwünscht sein. Am leichtesten sind ja auch, wie die von Kerchovensche Expedition gezeigt hat, diese Gebiete vom Kongo her zu erreichen. Lebzig entfallen alle wichtigsten Plätze der ehemaligen Emin-Pascha-Provinz, wie z. B. Wadelai, Dsafie, Nedjeb, Lago u. s. w., für die Lebenszeit des Königs Leopold in den belgischen Interessenbereich. Nur geht es den Belgieru mit diesen Plätzen ähnlich wie den Italienern mit Kassala, betreffs dessen sich die schlauen Engländer auch ausbedungen haben, daß die Italiener es (um gegen den Maury die Kasachen aus dem Feuer zu halten) wohl

Aufruf!

Seit nunmehr 12 Jahren haben die unterzeichneten, infolge der öftermülligen Unterstüzung ihrer Mitbürger, bekannte Ferienkolonien eingerichtet. Es sind solche, dass Einbauen von 39 Stück Schiebern und 50 Stück Hydranten soll in öffentlicher Verbindung in 5 Wochen bewerkstellt werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass wir in zahlreichen Fällen vorläufig und heilig erkläre, die Hilfe bringen, das auf diesen Wege zu viel Kinder mit der Herstellung ihrer leiblichen Gesundheit auch geistige und stiftliche Kraft bewirkt wird. Bei aller Bereitwilligkeit unserer Mitbürger zu thätiger Hülfe ist es ihnen allein nicht möglich, aller Noth zu steuern. Sehr viele arme Kinder verhungern in dem Glend des elterlichen Hauses, wenn nicht außerordentlich geholfen wird.

Seit Jahren wandten wir uns daher an den Wohlthätigkeitsfonds der Landbevölkerung unserer heimischen Provinz mit der Bitte, unter Unternehmen durch entsprechende Aufnahme einiger schwächerer Kinder während der Sommerferien unterzufügen zu wollen. Und unser Appell an die altherrliche pommersche Gutsfreundlichkeit blieb nicht ohne Erfolg. Zahlreiche Kinder haben freudig Aufnahme gefunden.

Beruflaufen werden wir uns daher auch in diesem Jahre an die Landbevölkerung Pommerns mit derselben Bitte.

Zudem wir noch einmal die Herren Landräthe, Geistliche, Lehrer und Ortsvorsteher erfreuen, sich unserer Sache freundlich anzunehmen zu wollen, bitten wir zugleich, jede Mithilfung in dieser Angelegenheit an den mitunterzeichneten Hector Stiesaff in Stettin, Neumühle, gelangen zu lassen.

Stettin, im Mai 1894.

Das Komitee für Ferienkolonien und für Speisung armer Schulkinder. Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz, Ehrenmitglied.

Stadtschulrat Dr. Krost, Vorsteher. Geh. Kommerzienrat Schlutow, Schatzmeister. Rector Sielaff, Schriftführer. Geh. Sanitätsrat Dr. Brand, Kaufmann Karl Friedrich Braun, Stadtrath Couvreur, Pastor prim. Friedrichs, Kaufmann Greifkath, Oberregierungsrat Schreiber, Rector Schneider. Kaufmann Tresselt, Chefredakteur Wiemann.

Stettin, den 25. Mai 1894.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Logengarten. Dienstag, den 29. Mai, bei günstiger Witterung. Concert. Aufgang 4 Uhr.

Bekanntmachung.

Das Verlegen von neuen Gas- und Wasserrohrleitungen in verschiedenen Straßen der Stadt, sowie dass Einbauen von 39 Stück Schiebern und 50 Stück Hydranten soll in öffentlicher Verbindung in 5 Wochen bewerkstellt werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass wir in zahlreichen Fällen vorläufig und heilig erkläre, die Hilfe bringen, das auf diesen Wege zu viel Kinder mit der Herstellung ihrer leiblichen Gesundheit auch geistige und stiftliche Kraft bewirkt wird. Bei aller Bereitwilligkeit unserer Mitbürger zu thätiger Hülfe ist es ihnen allein nicht möglich, aller Noth zu steuern. Sehr viele arme Kinder verhungern in dem Glend des elterlichen Hauses, wenn nicht außerordentlich geholfen wird.

Seit Jahren wandten wir uns daher auch in diesem Jahre an die Landbevölkerung Pommerns mit derselben Bitte.

Zudem wir noch einmal die Herren Landräthe, Geistliche, Lehrer und Ortsvorsteher erfreuen, sich unserer Sache freundlich anzunehmen zu wollen, bitten wir zugleich, jede Mithilfung in dieser Angelegenheit an den mitunterzeichneten Hector Stiesaff in Stettin, Neumühle, gelangen zu lassen.

Stettin, im Mai 1894.

Das Komitee für Ferienkolonien und für Speisung armer Schulkinder. Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz, Ehrenmitglied.

Stadtschulrat Dr. Krost, Vorsteher. Geh. Kommerzienrat Schlutow, Schatzmeister. Rector Sielaff, Schriftführer. Geh. Sanitätsrat Dr. Brand, Kaufmann Karl Friedrich Braun, Stadtrath Couvreur, Pastor prim. Friedrichs, Kaufmann Greifkath, Oberregierungsrat Schreiber, Rector Schneider. Kaufmann Tresselt, Chefredakteur Wiemann.

Stettin, den 25. Mai 1894.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision von Bauausführungen, darf die Benutzung der Neubauten vor ertheilter diesseitiger Genehmigung nicht erfolgen.

Da gegen diese Bestimmung in neuerer Zeit vielfach gefehlt wird, werden die Mietner von Wohnung und Verkaufsräumen in Neubauten in ihrem Interesse darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Falle vorzeitigen Beziehens derartiger Räume ihre zwangsweise Entfernung aus denselben zu gewähren haben.

Der Zeitpunkt, von dem ab die Benutzung des Neubaus erfolgen darf, ist in dem betreffenden Revier-Bureau zu erfahren.

Der Polizei-Präsident. Thon.

Vom 1. Juni ab befindet sich das Nachtwach-Bureau I Turnerstr. 33 1/2, das Nachtwach-Bureau II Schanze 16, 1 Tr.

Etwas später werden daselbst von 10—12 Uhr bzw. 3—6 Uhr Nachtm. entgegen genommen.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Anzeige, dass das Institut auch wie im vorigen Jahre nach Übernahm Wohnungen während der Regen- resp. Badesaisons bewohnt lädt.

Das Nachtwach-Institut. Simon.

Bekanntmachung, betreffend das vorzeitige Bezahlen von Wohnungen und Verkaufsräumen in Neubauten.

Nach § 3 c der Polizei-Verordnung vom 10. März 1890, betreffend die Revision

